

## Steuerliche Auswirkungen der Beitragsrückerstattung (BRE)

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurde im Jahr 2010 für alle Steuerpflichtigen die Möglichkeit geschaffen, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen in größerem Umfang als zuvor abzusetzen.

Die Beiträge, die gezahlt werden, um eine Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung zu erhalten, sind seitdem ohne Beschränkung durch Höchstbeträge abzugsfähig. Für gesetzlich versicherte Personen sind dies die kompletten Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung sowie die Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung zu 96 Prozent (Kürzung um 4 Prozent nur, sofern die Zahlung von Krankengeld mit abgesichert ist).

Beiträge zu einer Privaten Kranken- und Pflegeversicherung können ebenfalls insoweit unbeschränkt abgesetzt werden, als sie Leistungen vorsehen, die diesem Basisschutz entsprechen. Beiträge, die auf darüber hinausgehende Leistungen entfallen, sind beschränkt (d. h. im Rahmen des allgemeinen Höchstbetrages für Vorsorgeaufwendungen) abzugsfähig. Die Ermittlung des unbeschränkt abzugsfähigen Anteils Ihrer Beiträge erfolgt durch uns nach Anwendung einer entsprechenden Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen.

Hat der Versicherungsnehmer u. a. wegen Leistungsfreiheit eine BRE erhalten, sind die abzugsfähigen Beiträge um die erstatteten Beiträge zu kürzen, da letztlich immer nur der Betrag abgezogen werden soll, mit dem der Versicherte wirtschaftlich belastet war. Diese Regelung galt auch schon in früheren Jahren bei der Ermittlung der abzugsfähigen Sonderausgaben, wirkte sich jedoch häufig nicht aus, da die früher geltenden Höchstbeträge für die Vorsorgeaufwendungen schnell erreicht waren. Da nun die betragsmäßige Beschränkung zumindest für den Teil, der auf die Basisabsicherung entfällt, gestrichen wurde, muss eine BRE immer in der Steuererklärung angegeben bzw. in Abzug gebracht werden. Wegen des sogenannten Zufluss-/Abflussprinzips ist die BRE für das Geschäftsjahr 2020, die im Jahr 2021 ausgezahlt wurde, von den im Jahr 2021 steuerlich absetzbaren Beiträgen abzuziehen.

Dabei ergeben sich unterschiedliche Konstellationen hinsichtlich der steuerlichen Auswirkung einer BRE. Die Inanspruchnahme der BRE kann dazu führen, dass sich die abzugsfähigen Sonderausgaben verringern und die Steuerbelastung steigt. Es gibt aber auch durchaus mehrere Konstellationen, in denen die Inanspruchnahme der BRE ohne steuerliche Auswirkungen bleibt.

Oftmals hat der Versicherungsnehmer im Kalenderjahr trotz Inanspruchnahme der BRE Gesundheitsaufwendungen getätigt, so dass er vor Einreichung der Erstattungsanträge die Frage zu beantworten hat, ob es wohl sinnvoll ist, die Aufwendungen zu Gunsten der BRE nicht geltend zu machen. Bei dieser Entscheidung ist auch verstärkt die steuerliche Auswirkung der BRE zu berücksichtigen.

Als Grundsatz gilt dabei, dass, sofern sich eine höhere Steuerbelastung durch die Inanspruchnahme der BRE ergibt, immer der gesamte Liquiditätsvorteil der BRE betrachtet werden muss. Dieser sollte mit dem zu erwartenden Erstattungsbetrag aus den vorliegenden Rechnungen verglichen werden.

Steuerlich relevant ist die Inanspruchnahme der BRE immer für die Personengruppen, die sehr hohe Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge leisten und daher über den Höchstbeträgen für sonstige Vorsorgeaufwendungen liegen. Dazu zählen z. B. Selbstständige und Versicherungsnehmer mit mehreren Kindern. Als Faustformel kann zunächst gelten, dass es günstiger ist, die BRE in Anspruch zu nehmen, wenn die mögliche Leistungserstattung  $\frac{2}{3}$  der BRE nicht übersteigt.

Dagegen können Arbeitnehmer und Beamte bei der Frage, ob es wirtschaftlich sinnvoll ist, Erstattungsanträge einzureichen oder lieber die BRE in Anspruch zu nehmen, regelmäßig die steuerliche Auswirkung der BRE vernachlässigen. Dies deshalb, weil Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen auch zukünftig dem Grunde nach als Vorsorgeaufwendungen (gemeinsam mit den sonstigen Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. Beiträgen zu privaten Haftpflicht- oder Unfallversicherungen) behandelt werden, nur mit der Besonderheit, dass diese Beiträge unabhängig von der Höchstgrenze (1.900 Euro, bzw. 2.800 Euro) berücksichtigt werden. Liegen die berücksichtigungsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge unter dieser Grenze, können sie also mit Beiträgen zu sonstigen berücksichtigungsfähigen Versicherungen aufgefüllt werden, d. h. der Abzug der BRE kann durch Hinzurechnung von solchen Versicherungsbeiträgen kompensiert werden.

Bei Angestellten führt der Abzug des steuerfreien Arbeitgeberzuschusses dazu, dass die berücksichtigungsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge oftmals unterhalb der Höchstgrenze bleiben.

Bei Beamten halten sich die Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung in der Regel bereits deshalb im Rahmen dieser Höchstgrenze, weil nur das Krankheits- bzw. Pflegerisiko abgesichert werden muss, das über die Beihilfe hinausgeht. Selbst für Beamtenanwärter ergibt sich trotz einer hohen BRE von bis zu sechs Monatsbeiträgen nicht zwingend ein steuerlicher Nachteil.

Durch den Nachweis weiterer Vorsorgeaufwendungen kann es sein, dass eine zunächst steuererhöhende Wirkung der BRE wieder neutralisiert wird. Leider wird diese Darstellung dadurch noch komplizierter, dass der Gesetzgeber bis zum Jahr 2019 bei den Vorsorgeaufwendungen von Amts wegen eine Günstigerprüfung zwischen der aktuellen und der Rechtslage vor 2005 vorschreibt. Gerade bei Selbstständigen (wegen des Vorwegabzugs) und bei Beamten kann diese Günstigerprüfung häufig dazu führen, dass die Rechtslage vor 2005 günstiger ist und sich die erhöhte Abzugsfähigkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ab 2010 im Ergebnis nicht bzw. noch nicht auswirkt.